

|                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- | 11.04.2013 |
|-------------------------------------------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 074/2013-SBB |
| Stand       | 11.01.2013   |

**Betreff Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Änderung der Abwassersatzung und Kulanzregelung**

**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, dass die im Jahr 2012 im Rahmen der Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup> den Nutzern von Gartenwasserzählern nicht erstatteten Abwassergebühren nachträglich erstattet werden.

**Sachverhalt**

Bezüglich des Antrags des VRM Stadler auf Streichung des § 27 der Entwässerungssatzung wird auf die Vorlage 156/2013-SBB verwiesen.

Wie dort bereits im Sachverhalt aufgeführt, ist in Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwindmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht, werden darf.

Dem kann ab dem Jahr 2013 durch eine entsprechende Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Bornheim wie in der Vorlage 156/2013-SBB vorgeschlagen, entsprochen werden.

Für die Gebührenbescheide aus dem Jahr 2012 stellt sich der Sachverhalt so dar, dass die Bescheide erst nach der Veröffentlichung des Urteils, und zwar am 13.12.2012 versandt worden sind.

Innerhalb der üblichen gesetzlichen Frist von 14 Tagen, in der Rechtsmittel eingelegt werden können, haben sich 23 Kunden auf Grund der Publikationen zu dem Urteil gemeldet, um auch die Gebühren für den auf die Bagatellgrenze entfallenden Anteil erstattet zu bekommen. Ein Kunde aus diesem Kreis hat letztendlich auch Klage erhoben, weil er befürchtete, durch Fristablauf seinen Anspruch zu verlieren.

Bei näherer Betrachtung der für 2012 versandten Gebührenbescheide zeigte sich, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen unvollständig waren. Es fehlte der Hinweis auf die elektronische Klagemöglichkeit. Daraus resultiert entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf 1 Jahr.

Als Rechtsnachfolger des Wasserwerks der Stadt Bornheim hätte der Stadtbetrieb Bornheim also mindestens noch bis zum 13.12. diesen Jahres mit Rechtsbehelfen gegen die Gebührenbescheide für das 2012 zu rechnen und müsste diesen auf Grund der geschilderten Rechtslage stattgeben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Bürgermeister Henseler hatte deshalb den Vorstand des Stadtbetriebs im Januar 2013 gebeten, eine Vorlage für die Sitzung des Verwaltungsrates vorzubereiten, mit der die Erstattung der entsprechenden Gebühren ermöglicht wird.

Der Vorstand schlägt daher vor, alle Kunden anzuschreiben, die im Jahr 2012 Gartenwasserzähler genutzt haben und diese zu bitten, den Stand des Gartenwasserzählers zum 31.12.12 (eventuell noch einmal) mitzuteilen. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann auch eine Schätzung erfolgen. Auf Basis dieses mitgeteilten Zählerstands erfolgt dann eine Erstattung der Abwassergebühren für eine Verbrauchsmenge von bis zu 15 m<sup>3</sup> (darüber hinausgehende Mengen wurden im Rahmen der Abrechnung 2012 bereits verrechnet).

Eine Verrechnung des Erstattungsbetrages mit den für 2013 zu zahlenden Gebühren ist nicht sinnvoll, da der Buchungs- und Kontrollaufwand deutlich höher ist und die Verrechnung auch Auswirkung auf die automatisch berechneten Abschlagsbeträge für das Folgejahr hat.

Es ist ohne Berücksichtigung des Personalaufwandes mit Kosten von rund 1.000,- Euro für Porto und bis zu 53.882,40 Euro für zu erstattende Abwassergebühren zu rechnen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag